



Parkplatzreglement

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtliches	Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 18 Baugesetz (BauG), sowie Art. 49 ff Bauverordnung (BauV) dieses Reglement:
Grundsatz	Art. 1 Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.
Anwendungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anzuwenden.
Lage der Parkplätze	Art. 3 Für Bauten und Anlagen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald sind die Abstellplätze im Talboden der Gemeinde Lauterbrunnen zu erstellen.
Recht auf Abstellplätze	Art. 4 Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf einen Abstellplatz, oder auf Gebührenbefreiung für das Dauerparkieren.

II Verfahrensbestimmungen

Sicherstellung der Abstellplätze	Art. 5 ¹ Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich durch Errichtung einer Diestbarkeit sicherzustellen.
Zweckentfremdungsverbot	² Die Gemeinde lässt die Anrechnung als fremder Abstellplatz (Zweckentfremdungsverbot) im Grundbuch auf Kosten des Bauherrn anmerken.
Fälligkeit	Art. 6 ¹ Der Rechnungsbetrag ist spätestens bei Baubeginn, in Fällen vorzeitiger Baubewilligung spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, zu bezahlen.
Einsprache	² Bestreitet der Schuldner die Höhe der Ersatzabgabe, so erlässt der Gemeinderat eine Verfügung. Diese kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden (Art. 63 VPRG).



Rückerstattung **Art. 7**
Bereits bezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden, bis 5 Jahre nach der Fertigstellung (Bauabnahme) des parkplatzpflichtigen Objektes zu 100 %, jedoch unverzinst zurückerstattet. Nach dieser Frist erfolgt keine Rückerstattung mehr.

III Berechnung von Abstellplätzen / Höhe und Verwendung der Ersatzabgabe

Bemessung der Ersatzabgabe **Art. 8**
¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht unter Berücksichtigung der Nachteile fehlender Abstellmöglichkeiten für den Bauherrn hat.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro dispensierten Parkplatz:

In der ganzen Gemeinde Lauterbrunnen Fr.7'500.--^{1) 2)}

³ Der Gemeinderat passt periodisch die Höhe der Ersatzabgabe den veränderten Verhältnissen an. Dies sind, wenn der Berner Index für Wohnbaukosten um mehr als 5 Punkte steigt oder fällt. Basisjahr: 2001 mit 125.7.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9**
¹ Dieses Reglement tritt per 01.04.2003, d.h. nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Parkplatzreglement vom 19.01.1994 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 10. März 2003 hat dieses Reglement beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Auflage / Publikation:

Der Gemeindegemeinschafter hat dieses Reglement vom 7. Februar 2003 bis 10. März 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 6 vom 06.02.2003 bekannt.

Lauterbrunnen, 19. März 2003

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. T. Graf

¹⁾ GR-Beschluss vom 14.06.2010

²⁾ GR-Beschluss vom 31.10.2022



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. Mai 2003, rückwirkend auf den 1. April 2003.

sig. I. Dürrmüller Kohler, Kreisvorsteherin



Änderungen

- | | | |
|------------|---|---|
| 14.06.2010 | R | Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2010, Anpassung von Art. 8 Abs. 2, Gebührenhöhe, Index 138.20. Gültig ab 1. Juli 2010 |
| 31.10.2022 | R | Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022, Anpassung von Art. 8 Abs. 2, Gebührenhöhe, Index 157.20. Gültig ab 1. Januar 2023 |